



9





3.

Warhafftige Relation
Aus denen/
In Sachen des Primat- und Erz-
Stifts Magdeburg/
Contra

Die alte Stadt Magdeburg/

Die wider Rechtliche Interpretation des Instrumen-
ti Pacis betreffende/vor den Kayserlichen Reichs-Hoff-
Rath ergangenen A. A. n.



Hall in Sachsen/
Gedruckt bey Johann Kappoldten.
Im Jahr 1654.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and includes phrases such as "Christliche Bistumsordnung" and "Zu Ehren der Heiligen und Erben".





Es in Anno 1648.

A die alte Stadt Magdeburg
daß Instrumentum Pacis / nach ih-
ren eigenen Vorthel und privat-
Nutz / contra ejus mentem inter-
pretiren / und durch das Wort / Cum
propriate , in S. Civitati verò
Magdeb. Alle in der Viertelmeile
liegende Gründe und Aecker mit Ei-
genthum und Nutzung den vorigen Herren eigenthätlicher
weise wegnehmen und sich zueignen wollen / Seind nicht als
lein die beyden Landstädte / Sudenburg Magdeburg und Neu-
stadt Magdeburg / unterm 7. Novembr. Anno 1648. son-
dern auch die sämtlichen Stände des Ertzstifts Magdeburg /
unterm 25. ejusdem. Ingleichen auch die Prälaten / Cleri-
sey und andere Interessenten / so eigenthümliche Aecker und
Pänderey vor der Alten Stadt Magdeburg haben / untern 18.
Decembr. selbiges Jahres / bey des Postulirten Herrn Ad-
ministrators des Primat. und Ertzstifts Magdeburg Fürstl.
Durchl. Einkommen und flehendlich gebethen / die Röm. Käh-
serl. Mayt. gehorsamliehen zu ersuchen / daß Sie / contra die
alte Stadt Magdeburg möchten gehöret / und mit Ihren de-
fensionalibus vernommen / Immittels aber an selbe Stadt
ernstes Verboth und inhibition ertheilet werden / daß Sie
sich einziger Thätigkeit und Gewaltthat mit einziehung
ihrer eigenthümlichen Aecker nicht unternehmen / noch in ge-
ringsten sich sonst vergreiffen solte.

A II

Dieweil

Sieweil nun ein jedweder Landes-Fürst verbunden/
Sich seiner getreuen Stände und Unterthanen anzunehmen/
und dero Recht- und billigmässigen Suchen statt zu geben/
Als haben höchstgemeldte Ihre Fürstl. Durchl. die Röm.
Käyserl. Mayt. unterm 30. Decembr. Anno 1648. beweg-
lich angelanget/ und gehorsamst gebethen / daß entweder mit
der von der Stadt Magdeburg wider Rechtlich gesuchter
Vollstreckung und Extendirung der Jurisdiction und pro-
prietät auff eine Deutsche Viertelmeile wegess die alte Stadt
Magdeburg so lange möchte innehalten / biß daß vorhero bey
irzigen Reichstage (weil dieser Punct weder die Amnestiam,
noch einige Restitution betrifft) alle Interessenten gehöret/
oder da solches allerhöchstgedachter Käyserl. Mayt. nicht ge-
fällig/durch einige hierzu benennte Commissarios, oder de-
ren subdelegirte/nach inhalt des Instrumenti Pacis und dis-
fals publicirten Käyserl. Edicten, möchte erörtert und voll-
zogen werden.

Ob man nun zwar verhoffet/es würde die alte Stadt
Magdeburg sich dem Instrumento Pacis gemess erzeiget/auch
der Commission und Execution erwartet haben/ So hat
sie dennoch in einem Schreiben/ sub presentato den 8. Janua-
rij Anno 1649. mehr höchstgemeldter J. Fürstl. Durchl.
notificiret/ daß sie sich einer eigenmächtigen Vollstreckung
des Instrumenti Pacis, anmassen wolte / immassen Sie dann
auch in selben Schreiben/den 30. ejusdem zu Aufweisung der
Viertelmeile wegess / auf welche/den Vorgeben nach/das We-
stungs-Recht extendiret/ angesetzt/ und J. Fürstl. Durchl.
anheimb gestellet / ob Sie den Interessenten und Ihrigen
solches zu verkündigen gnädigst belieben wolte. Durch welch
unverantwortlich beginnen dieselbe verursacht worden/
nicht alleine ihre vorigen protestationes zu widerholen/ son-
dern auch die Röm. Käyserl. Mayt. unterm 10. Januarij Anno
1649.

1649. nochmals allerunterthänigst zu ersuchen / daß Sie
Bürgermeister und Rath der Alten Stadt Magdeburg bey
Verlust ihres Rechts und Vermeidung anderer hoher
Straffe/ernstlich inhibiren wolten / daß sie von ihrer unge-
rechten Execution abstehen/ Ihrer Kayserl. Mayt. allergnä-
digsten Verordnung erwarten und zu neuer Inruhe keine
Ursache geben solten. Und ob wol Ihre Fürstl. Durchl.
auch ernannten Bürgermeister und Rath ihren Unfug und
wieder Rechtliches fürnehmen verwiesen / und der sache so
lange, biß Ihrer Kayserl. Mayt. allergnädigste Verordnung
erfolget/ anstandt zu geben ermahnet/ Auch Hertzog Augu-
sti zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Gn. als mit auß-
schreibender Fürst des Nieder- Sächsischen Creyses dieselbe
sub dato, den 17. Jan. 1649. beweglich erinnert / Sie solten
mit vorhabender Außweisung und eigenthätlicher Occupa-
tion des ihnen zugeheilten Raums inne halten und hierun-
ter nichts würckliches verhängen / besondern deren in dem
Friedenschluß benenneten ordentlichen executiv mittel sich
gebrauchen. So haben doch vielgedachte Bürgermeister
und Rath nicht allein nochmals gantz trotziglich unterm 23.
Januarij Anno 1649. von sich geschrieben/Sie wolten mit der
angestälten Außweisung einen weg wie den andern würck-
lich verfahren/und zu Ihrer Fürstl. Durchl. Befallen gestel-
let seyn lassen/ Ob sie auff ihre Kosten einer in Instrumento
Pacis zugelassenen Commission sich gebrauchen und dadurch
sich erkundigen wolte / wie weit mit angeregter Außweisung
und Occupation des Vestungs- Rechts sie befugget gewesen.
Sondern sie haben sich auch / Ihrer Fürstl. Durchl. ander-
weit wiederhohleten Befehlchs und Verwarnung de dato
den 31. Januarij Anno 1649. ungeachtet / den Tag vorhero/
als den 30. eiusdem zu Wagen und Roß / nebenst den Stadt-
knechten und Musquetieren in die Neustadt Magdeburg be-
geben/

geben/ und die vorgehabte Aufmessung eigenthätig / ihrens
selbst eignen belieben nach/ und so weit es ihnen gefallen/ fort
gestellet/ auch den 1. Februarij selbiges Jahres/ ihr ungerECH-
tes eigenthätiges beginnen continuirer, wie die domahligen
Schreiben/ Relationes, Protestationes und Instrumenta,
so Ihrer Käyserl. Mayt. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. in aller un-
terthänigkeit zugeschicket/ mit mehrern besagen.

Dannhero Ihre Fürstl. Durchl. abermahls ge-
nottrenget worden / Allerhöchstgemeldte Ihre Käyserl.
Mayt nochmals anzufallen / und dieselbe durch ein aller un-
terthänigstes Supplicatum sub dato den 7. Martij Anno
1649. gehorsamst zu bitten/ daß Sie dieselbe und dero getreue
Landschafft/ wie auch die beyden Städte Sudenburg Wagde-
burg/ und Neustadt Wagdeburg/ in gleichen auch alle andere/
so dißfals interessiret mit ihrer Notdurfft hören/ und zu dem
ende der Vollstreckung / der extension allergnädigst An-
standt geben/ immittelst aber Bürgermeistern und Rath der
Alten Stadt Wagdeburg/ biß auff den damahls bevorstehen-
den Reichstag/ bey Straffe der Acht/ inhibiren wolle/ daß Sie
sich aller fernern Thätigkeit und eigenmächtiger Execution
gänzlich enthalten / und wegen extension des Vestungs-
Rechts/ künstlicher Rechtmässiger Verordnung gewertig seyn
sollen.

Und haben dergleichen Ihre Churf. Durchl. zu Sach-
sen/ in einen Schreiben an ihre Käyserl. Mayt. untern 27. Ja-
nuarij Anno 1649. auch unterthänigst gebethen. Hierauf
ist nun die Allergnädigste Käyserl. inhibition an Bürgermei-
ster und Rath der Alten Stadt Wagdeburg unterm 16. Febr.
so aber J. Fürstl. Durchl. erst den 25. Martij selbiges Jahres
praesentiret, erfolget / welche dieses Inhalts:

Ehrsame

Ehrsame Liebe Getreue / welcher gestalt bey Uns der
Hochgeborne / Augustus / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / etc. Sich wider Euch / daß ihr S. R. beschehener Con-
tradiction ungeachtet / mit eigenwilliger Aufmessung der
Viertelmeil weges zum Festungs - Recht fürschreitet / und
darzu S. R. zu Abordnung der ihrigen einen gewissen Tag
bestimmt / in Unterthänigkeit beschweret / und um derselben
abstellung gebethen hat / daß gibt der Beyschluß mit mehreren
zu vernehmen.

Wann nun diß Orths in dem Friedensschluß klar und
ausdrücklich versehen / daß kein Standt / welchem / vermöge
desselben / etwas zu restituiren ist / nicht gebühre noch zuge-
lassen sey / die Execution selbst und eignen gefallens zu
thun und fürzunehmen ; Sondern / daß solche deßwegen / auff
gewisse weise und maß / der verglichenen Executions - Ord-
nung gemäß / geschehen und zu werck gerichtet werden solle.

Also sehen wir nicht / wie ihr ermelttem Friedensschluß
zuwider / mit dieser anmassenden eigenwilligen Aufmessung
besagten Viertelmeil weges / und also in selbst eigener Sachen /
deren darbey Interessirten beschehenen contradiciren unge-
achtet / fürzuschreiten befüget und berechtiget seyn / Aller-
massen Wir auch derowegen diese Ewere / als einseitig fürne-
mende Execution , nicht billigen noch gut heißen können.
Befehlen euch demnach gnädigst / daß ihr solche alsobalden ab-
und einsetlet. Und weil Wir bedacht / hierinnen ermeldten
Friedenschluß und denen außgelassenen Käyserl. Edicten
gemäß / auff S. R. beschehenes gebührlisches anrufen / Käyserl.
Commissarien gnädigst zu verordnen / auch Ewers theils
solche mit dem nechsten mehrgedachtem Friedensschluß gemäß
Uns gehorsamst vorschlaget und benennet / und also vor den
senigen / so Wir auß denen beyderseits benanten / hierzu ver-
ordnen werden / Ewere notturstt verhandelt / und was der
Frie

Friedenschluß ditz Orths außweiset / durch dieselben zu ex-
quiren begehret. An dem thut ihr / was der Friedensschluß
erfordert / auch Unsern gnädigsten Willen und Meinung/
Und Wir verbleiben Euch mit Käyserlichen Gnaden wol ge-
wogen. Seben Wien den 19. Februarij Anno 1649.

Es haben auch Ihre Käyserl. Mayt. solche allergnädigste
Inhibition Ihrer Fürstl. Durchl. nachrichtlich zugeschri-
cket / und sub eodem dato an dieselbe geschrieben / und anheim
gestellet / was sie ihres Orths für Commissarios benennen
wollen. Ferner haben auch dieselbe auf Ihrer Fürstl.
Durchl. unterthänigstes beschwerungs = Schreiben von 7.
Martij Anno 1649 den 27. Maij selbiges Jahres / die aller-
gnädigste Inhibition wiederhohlet / und den Bürgermeistern
und Rath der Alten Stadt Magdeburg nochmahls und zwar /
wie die Verba formalia lauten / bey der im Friedensschluß
aufgesetzten Poen / verbotten / daß sie ihres Orths mit ferner
eigenthätiger procedur und occupation stille und einhal-
ten / und von der einhändigung des Käyserl. Befehls anzu-
rechnen / binnen Monatsfrist auch ihres theils Commissarien
vorschlagen / in verbleibung aber dessen / solte die Commis-
sion, auff Ihrer Fürstl. Durchl. beschehenes unterthänigstes
anruffen / nach anlaß des Friedenschlusses / ex officio ange-
ordnet und suppliret werden. Wie sich dann auch Aller-
höchstgemeldte K. Käyserl. Mayt. in einen Schreiben sub eo-
dem dato, des Privilegij Ottonici halber allergnädigst er-
kleret / wosern die Alte Stadt Magdeburg bey derselben umb
dessen renovation einkommen wurde / wolten Sie alsdann
nicht unterlassen / Ihrer K. derentwegen beschehenes anbrin-
gen in gebührende Consideration mit ziehen zu lassen. Da-
für sich Ihr Fürstl. Durchl. unterm 17. Septembr. Anno
1649. allerunterthänigst bedancket. Weil aber der Rath
der

der alten Stadt Magdeburg in seinen Anflug fort gefahren /
und durch Bürgermeister Otto Sericken zu Ohnabrück und
Wünster bey den zuletzt anwesenden des Heyligen Römischen
Reichs Chur-Fürsten und Ständen Besandten sein unrecht-
mäßiges und dem Friedensschluß widriges suchen dahin ge-
richtet / dz die Viertelmeileweges / nicht von der Stadtmauer /
sondern von den in Anno 1628. allbereit eingereumten 77.
Ruthen auszuweisen / und nicht alleine die proprietät oder
directum dominium, sondern auch die auf eine Viertelmei-
leweges umb Magdeburg liegende Dörffer / Häuser / Acker /
Wiesen / Gärten und andere Gründe mit deren zubehörungen
zubesitzen und zugentessen. Nach solches in Anno 1649: per
sub: & obreptionem an Käyserl. Hoffe zuerlangen / gebracht /
und es itzo nochmals zu Wercke zu richten vermeinet / da sich
doch ermelter Sericke / besage Herr Egeno Braffens zu Für-
stenbergs eigenhändigen Schreiben / de dato Nürnberg am
8. Martij Anno 1650. sich daselbst beständig erkläret / dz die 77.
Ruthen in die Viertelmeileweges gerechnet werden soltē. Als
haben Ihre Fürstl. Durchl. nicht alleine in vorangezogenen
Schreiben de dato den 17. Septembr. Anno 1649. mit bey-
legung etlicher unwiedertreiblichen rationen und Gründen:
Sondern auch in der neulichst gedruckten Summarischen In-
formation, diesen unrechtmäßigen suchen vorgebauet und
Ihre Käyserl. Mayt. unterthänigst gebethen / daß Sie aller-
gnädigst geruhen wolle / diesen Bürgermeister mit seinen un-
verschämten und unchristlichen suchen ab: und dahin zuwei-
sen / daß sich die Alte Stadt Magdeburg an Recht und Billig-
keit begnügen / auch wieder die Christliche Liebe ein mehrers /
als sich gebühret / an sich zubringen nicht begehren solle.

Und weil deswegen Bürgermeistere und Rath auch
Viertelshern / sowohl ganze gemeine Bürgerschaft der bey-
den Land-Städte Eudenburg und Neustadt Magdeburg

B

W

term 18. ejusdem gleichfals einkommen und um aller unter-
thänigste intercession an Ihre Kayserl. Mayt: bey Ihrer
Fürstl. Durchl. angehalten/so ist dieselbe sub dato den 24.
Septembr. Anno 1649. an allerhöchstgedachter Ihre Kay-
serl. Mayt: abgangen. Es haben auch höchstgemelte Ihre
Fürstl. Durchl. am 28. Julij. Anno 1650. bey derselben auff
der Alten Stadt Magdeburg ferneres ungehorsames bezeigen/
unterthänigst angehalten/das die Commission, nach anlaß
des Friedenschlusses / ex officio allergnädigst möchte ange-
ordenet / und suppliret / Auch die renovatio des Privilegij
Ottonici biß auff itzigen Reichstag verschoben werden. In
mittels ist der Alten Stadt Magdeburg dieserwegen einge-
brachte Schrift de dato den 1. Augusti; Anno 1649. in
puncto restitutionis pristinae Ottonicae libertatis & ex-
tensionis juris fortificandi ad quadrantem milliaris
germanici cum omnimoda jurisdictione & proprie-
tate Ihrer Fürstl. Durchl. von Reichs Hoff - Rath
zu Communiciren/am 26. Septembr. Anno 1650. befohlen
worden / welches auch geschehen / und als bemelter Rath ne-
benst den Innungsmeistern in der Alten Stadt Magdeburg/
sub dato den 9. Septembr. selbiges Jahres bey Ihrer Kay-
serl. Mayt: sich beklaget/das von Ihrer Fürstl. Durchl. sie
wider das Instrumentum Pacis turbiret und beschweret
würden / haben allerhöchstaemelte Ihre Kayserl. Mayt: un-
term 21. Octobris selbiges Jahres umb Bericht geschrieben/
welcher auch unterm 2. Decembris Anno 1650. gehorsambst
eingeschicket / und ist darinnen weitläufftig und gründlichen
remonstriret / das Ihre Fürstl. Durchl. dero Alte Stadt
Magdeburg wieder das Instrumentum Pacis niemals turbi-
ret und beschweret / auch das geringste / so den Rechten zu wie-
der und sich nicht gebühret / deroselben nicht angemuthet. Fer-
ner so ist auch der Alten Stadt Magdeburg ihre Schrift un-
term 1. Augusti Anno 1649. in einer ausführlichen Beant-
wortung

wortung sub dato den 12. Decembris Anno 1650. mit gutem Grunde abgelehnet / und derofelben Unfug in ein- und den andern gnungsam fürgestellt / welches auch die vorherwehnte und in diesem Jahr durch den Druck publicirte / informatio summaria Facti & Juris bezeuget.

Daß auch so wohl der vorherährte Bericht/als die Beantwortung dē Kaysers Reichs Hoff-Rath gebährent insinuirt/weisen die Documenta von 17. Januarij und 16. Martij Anno 1651. Es seind auch demselben am $\frac{29}{8}$ Martij Aprilis zwey Memorialia eines pro obtinendo mandato poenali de non amplius turbando, daß andere pro declaratione extrahendâ f. Civitati vero Magdeburgensi von Ihr Fürstl. Hoff-Rath Herrn Dr. Michael Königen zu Wien übergeben worden/wie solches gleicher Gestalt die recognitiones bezeugen. Vorhero aber haben Sie Ihre Fürstl. Durchl. in Febr. Anno 1652. bey Ihrer Kaysers. Mayt höchlichen beschweret/daß die Altstädter manu armata herauß gefallen / und etlich Sawholz den Sudenburgern weggenommen/un so viel davon auffgerichtet/niedergerissen/ darwieder dieses Orths feyerlichst protestiret. Und ob auch gleich Bürgermeistere und Rath der Alten-Stadt Magdeburg pro arctiori inhibitione poenali unterschiedene Memorialia darwieder mögen einbracht haben/wie der Extract protocoll rerum exhibitarum besaget/ so ist doch darauff noch nichts resolviret/ oder decretiret/ sondern es haben Ihre Kaysers. Mayt. besage des neulichsten decretis de dato den 12. Septembr. 1653. so an daß Churfürstl. Mainz. Reichs-Directorium der Alten Stadt Magdeburg halber abgangen/den Chur-Fürsten und Ständen diese Sache nebenst den verübten Acten fürtragen lassen. Und derowegen wird diese gegenwertige mit selbigen

Bigen Acten allerdings einstimme relation zu deroselben
Information hiermit übergeben.

Man traget auch zu denenselben daß beste vertrauen /
Sie werden dero hohen Verstande nach / den nervum dieser
Sache bald finden/was Unrecht/und dem Instrumento Pacis
ungemeß nicht billigen / sondern den Wercke einen ge-
rechten Ausschlag wohl zugeben wissen.

— — — — —



Yd 429

1

ULB Halle 3
001 610 988



Sb.

VD 77





3.

Wahrhaftige Re
 Auß denen/
 In Sachen des Prin
 Stiffts Magd
 Contra

Die alte Stadt M

Die wider Rechtliche Interpretat
 ti Pacis betreffende/vor den Kayser
 Rath ergangenen A
 * * * * *
 Hall in Sachsen
 Gedruckt bey Johann K
 Im Jahr 1654

